

## **Poolstunden: 17% weniger Lohn für gleiche Arbeit?**

Die Schwyzer Volksschule kennt das System der Poolstunden. Übernimmt eine Lehrperson Zusatzaufgaben, so werden ihr für diese Arbeiten so genannte Poolstunden zugeteilt. Bei der Lohnberechnung werden Poolstunden zu den ordentlichen Unterrichtslektionen dazu gezählt. Aus Sicht der Schulleitung bietet das System eine einfache Möglichkeit, all jene Zusatzaufgaben zu entschädigen, die im Rahmen des Schulbetriebs und der Schulentwicklung anfallen. Es ist dadurch nicht länger nötig, mit den Lehrpersonen für jede Zusatzaufgabe einen separaten Vertrag abzuschliessen. Für viele Lehrpersonen vom Kindergarten bis zur 4. Primarklasse stellen die Poolstunden eine Möglichkeit dar, ihre Pensen aufzustocken, um ein Vollpensum zu erreichen.

Solange die Zusatzaufgaben im Zusammenhang mit der Ausbildung der Lehrperson stehen, beispielsweise bei Klassenassistenzen oder Förderstunden, ist das System auch von der Entlohnung her transparent und fair. Ein Problem besteht jedoch bei den so genannt stufenunabhängigen Tätigkeiten, wie beispielsweise der Verwaltung des Schulmaterials, der Betreuung von Werkraum und Mediothek, dem Computersupport, etc. Diese Aufgaben benötigen Kompetenzen, die weder in der Ausbildung zur Kindergarten- noch zur Primarlehrperson erworben werden. Die Abgeltung dieser Arbeiten als Poolstunden führt dazu, dass Kindergartenlehrpersonen im Vergleich zu Primarlehrpersonen für exakt gleiche Arbeit rund 17% weniger Lohn erhalten.

Diese Lohndiskriminierung bei stufenunabhängigen Zusatzaufgaben besteht seit Einführung der Poolstunden, hat sich jüngst jedoch weiter verschärft. Seit 2003 gilt das Unterrichten einer Kindergartenklasse nicht mehr als Vollpensum. Deshalb sind auch Kindergartenlehrpersonen seither auf Poolstunden angewiesen, um ein Vollpensum erreichen zu können. Darüber hinaus betrifft die ungerechtfertigte Lohndifferenz durch die Einführung von geleiteten Volksschulen neu auch SchulleiterInnen. Wird die Schulleitung von einer Kindergartenlehrperson übernommen, liegt ihre Grundbesoldung für die dafür zugeteilten Poolstunden nämlich wiederum rund 17% tiefer als bei einer Primarlehrperson – dies obwohl sie dieselbe Zusatzausbildung zur Schulleiterin absolviert hat.

Gemäss Schweizer Rechtssprechung sind Lohndifferenzen aufgrund von Qualifikationen, die für die ausgeführte Tätigkeit nicht benötigt werden, diskriminierend. Deshalb bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

- 1) Wie will der Regierungsrat das Problem der Lohndiskriminierung bei stufenunabhängigen Poolstunden lösen?**
- 2) In welchem Zeitraum können die Lehrpersonen der Volksschule eine Lösung erwarten?**

Für die Beantwortung meiner Fragen bedanke ich mich herzlich.

KR Karin Schwiter, Lachen